

**Satzung**  
**des Amtes Lieberose/Oberspreewald**  
**zur Benutzung von Kindertagesstätten und sonstigen Betreuungsangeboten**  
**sowie zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge**  
**(Kita-Satzung)**

Gemäß den §§ 17 Abs. 3 und 17a des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), in Verbindung mit den §§ 90 und 97a des Achten Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Amtsausschuss des Amtes Lieberose/Oberspreewald in seiner Sitzung am 12.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich und Grundsätze
- § 2 Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages
- § 3 Betreuungszeiten
- § 4 Pflichten der Personensorgeberechtigten
- § 5 Pflichten des pädagogischen Fachpersonals
- § 6 Entstehung der Beitragspflicht
- § 7 Grundsätze der Berechnung und Höhe der Beiträge
- § 8 Nachweis des Einkommens und Festsetzung der Beiträge
- § 9 Verpflegung
- § 10 Sonstige Regelungen
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Beendigung des Vertrages
- § 13 Datenschutz
- § 14 Inkrafttreten

**§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze**

(1) Die Satzung gilt für die in Trägerschaft des Amtes Lieberose/Oberspreewald befindlichen Kindertagesstätten und sonstigen Kinderbetreuungsangebote sowie für die Betreuung von Gastkindern.

(2) Voraussetzung für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertagesstätte oder in einem sonstigen Betreuungsangebot ist der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Amt Lieberose/Oberspreewald.

(3) Ein Kita-Jahr ist die Zeit vom 01. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres gemäß § 2 Absatz 4 KitaG.

**§ 2 Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages**

(1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kinderbetreuungsangebotes ist die Feststellung des Rechtsanspruches nach § 1 KitaG. Nach Vorlage entsprechender Nachweise in der Amtsverwaltung wird der Rechtsanspruch für Kinder mit Wohnsitz im Amtsgebiet geprüft und der Bedarf des Betreuungsumfanges festgesetzt. Sollte sich die beschriebene familiäre Situation ändern, sind die Personensorgeberechtigten zur sofortigen Mitteilung verpflichtet. Sollte diese Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen und dem Amt Lieberose/Oberspreewald daraus finanzielle Nachteile entstehen, werden die Personensorgeberechtigten zur Erstattung dieser Kosten herangezogen. Das ergibt sich aus § 66 SGB I.

Für ein Kind mit Wohnsitz außerhalb des Amtsgebietes ist grundsätzlich vor dem Abschluss des Betreuungsvertrages ein Leistungsbescheid der Wohnortgemeinde über den Rechtsanspruch und die Kostenübernahme in der Amtsverwaltung vorzulegen.

Für Gastkinder ist die Regelung des § 7 Absatz 5 anzuwenden.

(2) Die Anmeldung eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung und der Abschluss eines Betreuungsvertrages erfolgen in der Amtsverwaltung.

Für den Vertragsabschluss ist die Geburtsurkunde des Kindes vorzulegen.

Es besteht kein Anspruch auf die Betreuung in einer bestimmten Kindertagesstätte, jedoch können Wünsche der Eltern bei freien Platzkapazitäten berücksichtigt werden.

Die Neuaufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum 1. eines Monats, sofern die Anmeldung vorliegt und freie Betreuungskapazitäten zur Verfügung stehen.

Die Eingewöhnungszeit soll mit maximal 60 Stunden innerhalb von 2 Wochen erfolgen und wird in Absprache mit der Kita-Leitung durchgeführt.

(3) Für die erste Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte ist der Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern (§ 20 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz) und die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung in der Kindereinrichtung erforderlich, in der die Eignung zum Besuch einer Kindertagesstätte festgestellt wird. Wurde das Kind innerhalb der letzten 4 Wochen vor der Aufnahme in einer anderen Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle betreut, so ist eine Kopie dieser ärztlichen Bescheinigung sowie eine Negativbescheinigung dieser Einrichtung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vorzulegen.

(4) Wurde das Kind zuvor in einer anderen Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle betreut, so ist die Kündigungsbestätigung der anderen Kindertagesstätte bzw. Kindertagespflegestelle vorzulegen, um eine Doppelförderung des zu betreuenden Kindes auszuschließen. Diese Kündigungsbestätigung muss auch enthalten, dass aus dem gekündigten Betreuungsverhältnis keine offenen Forderungen mehr bestehen. Dies gilt nicht, wenn das vorhergehende Betreuungsverhältnis ebenfalls mit dem Amt Lieberose/Oberspreewald bestand.

(5) Die Personensorgeberechtigten erkennen mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages die Kita-Satzung des Amtes Lieberose/Oberspreewald an. Sie bestätigen mit der Unterschrift die im Vertrag erfassten Aussagen zur Personensorge und werden gemeinsam zur Erhebung der Elternbeiträge herangezogen.

### **§ 3 Betreuungszeiten**

(1) Der Betreuungsumfang richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus dem Rechtsanspruchsprüfung entsprechend § 2 Absatz 1 ergibt.

(2) Änderungen des Betreuungsumfanges müssen in der Regel von den Personensorgeberechtigten schriftlich bis zum 10. des Vormonats beantragt werden. Der geänderte Betreuungsumfang wird in einer neuen Rechtsanspruchsprüfung festgestellt. Die Änderung wird in der Regel erst mit Beginn des der Neuregelung nachfolgenden Monats wirksam.

(3) Sollte ein wöchentlicher Betreuungsumfang für die Kindereinrichtung maßgeblich sein, so ist ein fester Wochenturnus mit der Einrichtungsleitung schriftlich zu vereinbaren. Er gilt bis auf Widerruf und kann in der Regel erst mit Wirkung ab dem Folgemonat geändert werden.

(4) Um in den Kindertagesstätten die Bildung der Kinder pädagogisch sinnvoll durchführen zu können, sollen die Kinder der Altersgruppen 0 Jahre bis zur Einschulung morgens um 8.30 Uhr in der Einrichtung anwesend sein.

(5) Die Schließzeiten aller Kindertagesstätten erfolgen während der Weihnachtsferien eines jeden Jahres sowie an sogenannten Brückentagen. Weitere Schließzeiten einzelner Kindertagesstätten können jährlich festgelegt werden. Während der weiteren Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung in einer bestimmten Kindertagesstätte. Das Amt Lieberose/Oberspreewald stellt jedoch sicher, dass entsprechend des Bedarfes zumindest eine Einrichtung die Betreuung der Kinder übernimmt. Die Schließzeiten werden bis zum 31. Oktober des Vorjahres in den Einrichtungen durch Aushang bekannt gegeben.

### **§ 4 Pflichten der Personensorgeberechtigten**

(1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder im Alter von 0 bis zur Einschulung in der Kindertagesstätte einer pädagogischen Fachkraft und holen sie auch dort wieder ab. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt seitens des pädagogischen Fachpersonals erst mit der Übergabe und endet mit dem Abholen des Kindes durch die Personensorgeberechtigten.

Für Kinder im Grundschulalter wird der Beginn der Aufsichtspflicht im Betreuungsvertrag geregelt. Soll das Kind durch eine andere Person abgeholt werden, so bedarf dies der vorherigen schriftlichen Erklärung und Bevollmächtigung durch die Personensorgeberechtigten. Liegt eine solche Erklärung oder Bevollmächtigung nicht vor, ist die Kindertagesstätte berechtigt, die Herausgabe des Kindes zu verweigern.

Satz 3 findet entsprechende Anwendung, wenn das betreute Kind den Heimweg von der Kindertagesstätte allein antreten soll.

(2) Die Personensorgeberechtigten erkennen das pädagogische Konzept und die Hausordnung der jeweiligen Kindertagesstätte in der jeweils aktuellen Fassung an und tragen aktiv zur Umsetzung der dort genannten pädagogischen Grundsätze und Ziele bei.

Sie beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der gesetzlichen Mitwirkungsrechte an der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption. Die aktive Teilnahme der Personensorgeberechtigten an Unternehmungen inner- und außerhalb der Kindertagesstätte ist im Interesse des Kindes ausdrücklich erwünscht. Insbesondere fallen hierunter die Elternversammlungen und die Elterngespräche.

(3) Dem pädagogischen Fachpersonal der Kindereinrichtung ist unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten mitzuteilen, wenn

- das Kind die Kindertagesstätte befristet nicht besuchen wird,
- das Kind unter chronischen Krankheiten / Allergien leidet,
- es einen Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in dessen Lebensumfeld gibt oder
- sich die Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten oder sonstigen Abholberechtigten ändert.

(4) Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Kindes kann vom pädagogischen Fachpersonal eine Arztbescheinigung über die Unbedenklichkeit des Besuchs einer Kindertagesbetreuung abgefordert werden. Fehlt das Kind wegen einer ansteckenden Krankheit oder aus nicht nachvollziehbaren Gründen, so sind die Personensorgeberechtigten auf Verlangen des pädagogischen Personals verpflichtet, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Wiederaufnahme in der Kindertagesstätte vorzulegen.

(5) Der Amtsverwaltung ist unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten mitzuteilen, wenn

- die Personensorgeberechtigten den Wohnsitz wechseln,
- das Kind den regelmäßigen und gewöhnlichen Aufenthaltsort ändert oder
- sich die familiäre Situation insbesondere die Festlegung der Personensorge ändert.

## **§ 5 Pflichten des pädagogischen Fachpersonals**

(1) Die GruppenerzieherInnen und die Kita-Leitung stehen für Auskünfte zum Entwicklungsstand des Kindes nach Absprache zur Verfügung. Auskunftsberechtigt sind nur die Personensorgeberechtigten.

(2) Inhalte der pädagogischen Arbeit werden durch das pädagogische Fachpersonal transparent dargestellt. Das pädagogische Fachpersonal ist verpflichtet, mit den Personensorgeberechtigten in allen Fragen der Erziehung des Kindes zusammenzuarbeiten.

(3) Bei Unfällen des Kindes ist das Personal der Kindertagesstätte verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten und ggf. für eine sofortige Arztvorstellung Sorge zu tragen. Die Personensorgeberechtigten sind in diesem Fall unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Ein Betreuungsanspruch für kranke Kinder besteht nicht. Die Einnahme von Medikamenten (Ausnahme: Notfallmedikamente) erfolgt nur nach Einzelfallentscheidung des pädagogischen Fachpersonals der Einrichtung, im Zweifelsfall durch die Kita-Leitung ggf. in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt.

Die Einrichtungsleitung kann u.a. von den Personensorgeberechtigten folgende Unterlagen anfordern:

- eine schriftliche Anweisung zur Medikation vom Arzt,
- eine Unterweisung des Personals durch den behandelnden Arzt und/oder
- eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten

Sollte eine Medikamentenabgabe in der Einrichtung möglich sein, ist diese nur bei Abgabe der Medikamente in der Originalverpackung mit erkennbarem Verfallsdatum und Beipackzettel zulässig. Voraussetzung hierfür ist ferner, dass ein sicherer Aufbewahrungsort in der Kindertagesstätte

vorhanden ist und die Situation in der Kindertagesstätte eine gesicherte Medikamentenabgabe gestattet. Die Abgabe von Medikamenten ist von pädagogischen Fachkräften schriftlich zu dokumentieren.

Antibiotika werden grundsätzlich nicht verabreicht.

## **§ 6 Entstehung der Beitragspflicht**

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte haben die Personensorgeberechtigten Beiträge zu den Betriebskosten in der Kindertagesstätte (Elternbeiträge) nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Die Festsetzung der Beiträge erfolgt durch einen gesonderten Bescheid. Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Beitrages gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme.

(2) Die Beiträge ab dem Aufnahmemonat erhoben, der im Betreuungsvertrag vereinbart wurde. Die Beiträge entstehen zum 1. des Monats und sind jeweils am 5. des Monats fällig. Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats ist der Beitrag für den vollen Monat zu entrichten. Bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats werden die Beiträge nur hälftig für diesen Monat erhoben. Der August eines jeden Jahres ist beitragsfrei.

(3) Die unterhaltsberechtigten Kinder, die eine Kindereinrichtung in Trägerschaft des Amtes Lieberose/Oberspreewald besuchen, werden entsprechend der Tabellen 1 bis 7 der Anlage bei der Berechnung der Elternbeiträge berücksichtigt.

Für unterhaltsberechtigte Kinder, die keine Einrichtung in Trägerschaft des Amtes Lieberose/Oberspreewald besuchen und nicht entsprechend Satz 1 berücksichtigt werden können, wird ein Pauschalbetrag von 500,00 € je Kind und Monat vom Jahresnettoeinkommen abgezogen. Als unterhaltsberechtigt gelten alle Kinder der Familie für die Kindergeld bezogen oder ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Kind generell als unterhaltsberechtigt berücksichtigt, danach ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

(4) Beitragspflichtig und damit Beitragsschuldner sind diejenigen, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätte in Anspruch nimmt. Sind mehrere Beitragsschuldner vorhanden, so haften diese als Gesamtschuldner. Nichtgezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

(5) Für Partner in einer Lebensgemeinschaft im Sinne § 7 Absatz 2 gilt Absatz 4 entsprechend.

## **§ 7 Grundsätze der Berechnung und Höhe der Beiträge**

(1) Die Höhe der Elternbeiträge bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes, dem Alter des zu betreuenden Kindes, dessen Betreuungszeit und nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten.

Die Höhe der Beiträge ist den Tabellen 1 bis 3 als Anlage dieser Satzung zu entnehmen.

(2) Lebensgemeinschaften (uneheliche bzw. gleichgeschlechtliche) werden als eine Wirtschaftsgemeinschaft behandelt, wenn diese in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind leben. Bei der Höhe der Beiträge wird das Einkommen beider Lebenspartner zugrunde gelegt. Das Einkommen eines nichtsorgeberechtigten Partners wird mitberücksichtigt, sofern dieser in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind lebt und somit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern erhöht. Als häusliche Gemeinschaft im Sinne dieser Satzung gilt der Ort, an dem sich der Betreffende überwiegend aufhält, ohne dass es auf eine melderechtliche Registrierung ankommt.

(3) Das Einkommen im Sinne dieser Satzung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragsschuldner zum Zeitpunkt der Betreuung widerspiegeln.

Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte. Dazu gehören insbesondere:

- a) Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit (auch aus geringfügigen Beschäftigungen)
- b) Ergebnis der GuV, der Bilanz bzw. der E-A-Ü aller Firmen bei Selbstständigen
- c) Unterhaltsleistungen
- d) Renten
- e) Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Insolvenzgeld

- f) Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz
- g) Zuschussanteil von Leistungen nach dem BAföG für die Personensorgeberechtigten
- h) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- i) Kindergeld

Das Elterngeld gehört zum positiven Einkommen, soweit es einen Freibetrag in der in § 10 Absatz 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) festgesetzten Höhe (in der Regel 300,00 €) überschreitet.

- (4) Von der Summe der positiven Einkünfte werden vor Festsetzung des Elternbeitrages abgezogen:
- a) Lohn- bzw. Einkommensteuer
  - b) Solidaritätszuschlag
  - c) Kirchensteuer
  - d) Beträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (private Sozialversicherungen werden in Höhe der nachgewiesenen Beiträge anerkannt, jedoch maximal bis zur Höhe der gesetzlichen Versicherung)
  - e) gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltsleistungen der Gebührenpflichtigen an nicht in der Familie lebende Personen.
  - f) beim nicht sorgeberechtigten Partner einer Wirtschaftsgemeinschaft zum Ausgleich des persönlichen Bedarfs analog § 85 ff SGB XII monatlich 1.750 € netto
  - g) auf Antrag und Nachweis die Werbungskosten

(5) Eine zusätzliche Betreuung für Kinder ohne Rechtsanspruch (Gastkinder) ist möglich, wenn Betreuungskapazitäten frei sind. Dazu ist ein Antrag bei der Amtsverwaltung zu stellen. Es wird ein Gastkindvertrag abgeschlossen. Die Betreuung ist höchstens für 20 zusammenhängende Arbeitstage möglich. Die Beiträge richten sich nach Tabelle 4 der Anlage dieser Satzung und werden mit Abschluss des Vertrages erhoben.

(6) Die Kindertageseinrichtungen für Kinder im Grundschulalter sind im Rahmen der Ferienspiele für Kinder mit gültigem Betreuungsvertrag geöffnet. Für eine während der Ferienzeit über die vereinbarte Betreuungszeit hinausgehende Betreuungszeit werden zusätzliche Beiträge erhoben. Diese errechnen sich aus dem Stundensatz des im Bescheid festgesetzten Monatsbeitrages. Es kann ein Stundenkonto für den Zeitraum der jeweiligen Ferien aufgebaut werden. Im Rahmen von freien Betreuungskapazitäten der Einrichtung können Gastkinder (entsprechend Absatz 5) in die Ferienspiele aufgenommen werden. Die Beiträge richten sich nach Tabelle 5 der Anlage dieser Satzung und werden nach Ende der Ferienspiele erhoben.

(7) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten und muss deshalb die Öffnungszeit der Einrichtung verlängert werden, so wird von den Personensorgeberechtigten eine Gebühr von 100,00 € je angefangene Stunde in einem gesonderten Bescheid erhoben.

(8) Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit überschritten, so wird von den Personensorgeberechtigten eine Gebühr in Höhe von 10,00 € je angefangene halbe Stunde in einem gesonderten Bescheid erhoben.

## **§ 8 Nachweis des Einkommens und Festsetzung der Beiträge**

(1) Die Personensorgeberechtigten haben mit Abschluss des Betreuungsvertrages geeignete Unterlagen zum Nachweis des zu erwartenden Einkommens bei der Amtsverwaltung vorzulegen. In der Folgezeit ist das Einkommen jährlich nach Aufforderung nachzuweisen. Dazu werden seitens der Amtsverwaltung entsprechende Formulare verschickt.

Geeignete Nachweise, die der Erklärung in Kopie beigelegt werden müssen, sind:

- 3 aufeinanderfolgende aktuelle Entgeltabrechnungen
- Gewinn- und Verlustrechnung, Jahresbilanz
- Bescheid über Unterhaltsleistungen
- Rentenbescheid
- Bescheide nach SGB III
- Sonstige Sozialleistungsbescheide
- Einkommensteuerbescheid des Vorjahres zur Anrechnung der Werbungskosten

(2) Auf der Basis des nachgewiesenen Einkommens wird der monatliche Beitrag mittels Bescheides festgesetzt.

(3) Verändert sich das Einkommen oder die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder, wird auf Antrag der Personensorgeberechtigten eine Anpassung des monatlichen Beitrags mittels Änderungsbescheid vorgenommen.

(4) Bei Änderung der Betreuungszeit erfolgt die Anpassung des monatlichen Beitrages ab dem auf den Änderungsantrag folgenden Monat. Der Beitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich einen Monat vor Vollendung des 3. Lebensjahres erhoben unabhängig der Gruppenzuordnung. In beiden Fällen erhalten die Beitragsschuldner einen Änderungsbescheid.

(5) Kommen die Beitragsschuldner ihrer Nachweispflicht nicht oder nur unvollständig nach, ist das Amt Lieberose/Oberspreewald berechtigt, den Beitragsbescheid auf der Grundlage des Höchstbetrages entsprechend der Tabelle 6 der Anlage als Bestandteil dieser Satzung festzusetzen. Eine Beitragsberechnung nach § 7 Absatz 1 erfolgt erst ab dem Monat, in dem die entsprechenden Nachweise vorliegen.

(6) Für Kinder, die von Pflegeeltern betreut werden, ist ein Beitragssatz in Höhe des Durchschnittselternbeitrages für die jeweilige Betreuungszeit und -form zu zahlen.  
(Tabelle 7 der Anlage als Bestandteil dieser Satzung)

### **§ 9 Verpflegung**

(1) Für Kinder im Alter bis zur Einschulung werden in den Einrichtungen ein Mittagessen und eine Vesper sowie Obst und Getränke angeboten. Das Frühstück wird dem Kind von den Personensorgeberechtigten mitgegeben.

Für Kinder im Grundschulalter werden in den Horten Getränke angeboten.

(2) Für die Inanspruchnahme der Versorgung mit Mittagessen wird ein gesondertes Essengeld erhoben, das in der Höhe den durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen entspricht und nicht Gegenstand dieser Satzung ist.

### **§ 10 Sonstige Regelungen**

(1) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kindertagesstätte obliegt allein den Personensorgeberechtigten bzw. deren Bevollmächtigten. Der Träger der Einrichtung und sein Personal haben ihre Pflichten erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Einrichtung entlassen haben.

(2) Kinder im Grundschulalter werden nur in der vereinbarten Zeit betreut. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfällen hat die Schule Sorge zu tragen.

(3) Besondere Pflegemittel, Windeln, Handtücher und Bettwäsche werden in Absprache mit der Einrichtung von den Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt.

(4) Die Nutzung privater digitaler Endgeräte (Handy, Smartwatch u.ä.) ist in den Einrichtungen für die betreuten Kinder verboten.

(5) Für die Kindereinrichtungen bestehen eine Unfall- und eine Haftpflichtversicherung.

### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Beitragsschuldner vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Beiträge betreffen.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

## **§ 12 Beendigung des Vertrages**

(1) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Die Frist der Kündigung durch die Personensorgeberechtigten beginnt ab dem Posteingang beim Amt Lieberose/Oberspreewald. Bei unabweisbaren Gründen können einvernehmlich andere Regelungen getroffen werden.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen.

(3) Wenn nicht aus anderen Gründen vorher eine Kündigung erfolgt, endet das Betreuungsverhältnis für Kinder bis zum Grundschulalter mit der Einschulung zum 31.07. des Jahres. Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter endet, sofern er nicht nach dieser Satzung gekündigt wird, mit dem Abschluss der 4. Schuljahrgangsstufe zum 31.07. des Jahres.

(4) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Beitragsschuldner trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate nicht nachkommen bzw. in Höhe von zwei Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand sind und/oder wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, gegen diese Kita-Satzung und/oder gegen die Konzeption und/oder die Hausordnung der Einrichtung verstoßen haben.

(5) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. einer entsprechenden Zahlungsvereinbarung. Wird eine bestehende Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, so berechtigt dies den Träger der Kindereinrichtung zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Satz 1 gilt auch danach.

## **§ 13 Datenschutz**

(1) Die persönlichen Daten der Personensorgeberechtigten und des Kindes unterliegen dem Datenschutz.

(2) Der Elternbeitrag wird vom Amt Lieberose/Oberspreewald erhoben. Zu diesem Zweck werden Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten des Kindes und sonstige notwendige Daten des Kindes und der Personensorgeberechtigten erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt, wenn die Speicherung rechtlich oder nach Erfüllung des Zwecks nicht mehr erforderlich ist oder die Speicherung aus sonstigen gesetzlichen Gründen unzulässig ist oder wenn sie vom Personensorgeberechtigten beantragt wurde.

(3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das zweite Kapitel des SGB X und das vierte Kapitel des SGB VIII sowie die damit in Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Amtes Lieberose/Oberspreewald zur Benutzung von Kindertagesstätten, zur Betreuung in Kindertagespflege und sonstigen Betreuungsangeboten sowie zur Erhebung und zur Höhe der Benutzungsgebühren (Kita-Satzung) vom 14.12.2016 außer Kraft.

Straupitz, den 20.05.2026

gez.  
Grunow  
Amtdirektor